



Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a, 32 Absatz 2 Buchstaben a und c sowie 34 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Reservekraftwerke nach der Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023² (WResV).

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt.

² Sie erzeugen keine elektrische Energie für die ergänzende Reserve.

Art. 3 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse

Folgende Bestimmungen sind nicht anwendbar:

- a. Artikel 11 Absätze 1 und 2^{bis} und 18 WResV;
- b. Anhang 2 Ziffern 834 und 836 Absatz 1 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³;
- c. Artikel 18 Absatz 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁴.

¹ SR 531

² SR 734.722

³ SR 814.318.142.1

⁴ SR 734.7

Art. 4 Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 5 Bewilligung

¹ Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zuständig.

² Die Bewilligung muss Folgendes festlegen:

- a. die Emissionsbegrenzungen für Stickoxyde und Kohlenmonoxid;
- b. die Begrenzung von Lärmemissionen;
- c. die Schallschutzmassnahmen.

³ Kantonale und kommunale Bestimmungen zur Abwärmenutzung, zur Luftreinhaltung zum Lärmschutz und zu Beschränkungen der Betriebsdauer sind nicht anwendbar.

⁴ Die Bewilligung kann weitere Auflagen enthalten.

⁵ Sie wird im Bundesblatt publiziert.

Art. 6 Betriebsbereitschaft, Vermarktung und Lieferung

¹ Die Betreiber der Reservekraftwerke mit einer Bewilligung nach Artikel 5 müssen die Reservekraftwerke für die Geltungsdauer dieser Verordnung in Betriebsbereitschaft versetzen.

² Sie müssen der nationalen Netzgesellschaft rechtzeitig die verfügbare Leistung und die verfügbare Energie melden und ihr die für den Einsatz erforderlichen Auskünfte erteilen.

³ Die nationale Netzgesellschaft vermarktet die elektrische Energie mittels Auktionen im Schweizer Strommarkt und ruft sie bei den Betreibern entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit ab.

⁴ Die Betreiber müssen die abgerufene elektrische Energie der Bilanzgruppe der nationalen Netzgesellschaft liefern. Die gelieferte elektrische Energie ist zum Verbrauch im Inland bestimmt.

Art. 7 Entschädigung

¹ Die Betreiber der Reservekraftwerke werden für die Lieferungen entschädigt.

² Für die Berechnung der Entschädigung ist Artikel 20 Absätze 3 und 4 WResV anwendbar.

Art. 8 Meldepflicht der Betreiber gegenüber Aufsichtsbehörden

Die Betreiber müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden:

- a. dass sie zur Erzeugung von elektrischer Energie verpflichtet sind;
- b. den Stand des Betriebsstundenzählers, einschliesslich der Ablesedaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung. Eine weitere Meldung hat am Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung zu erfolgen.

Art. 9 Informationspflicht der nationalen Netzgesellschaft

¹Die nationale Netzgesellschaft informiert den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung über die Wirkung des Betriebs der Reservekraftwerke.

²Sie informiert die Eidgenössische Elektrizitätskommission insbesondere über die Menge der zusätzlich produzierten elektrischen Energie, die entstandenen Kosten und den erzielten Gewinn oder Verlust.

Art. 10 Verwendung von Gewinn oder Verlust

Resultiert aus dem Verkauf der zusätzlich produzierten elektrischen Energie ein Gewinn oder Verlust, so ist dieser mit den Kosten der Stromreserve nach Artikel 22 WResV zu verrechnen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.⁵

²Sie gilt bis zum

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).